

komba nrw Norbertstraße 3 D-50670 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen Herrn Hans-Willi Körfges Vorsitzender des Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/2282

A02, A07

Norbertstraße 3 D-50670 Köln Postfach 10 10 54 50450 Köln

Telefon 02 21. 91 28 52-0 Telefax 02 21. 91 28 52-5 info@komba-nrw.de www.komba-nrw.de

Geschäftsbereich Recht

Köln, 02.03.2020

Sachbearbeiter/in: Durchwahl: Unser Zeichen: Schwill 02 21/91 28 52-20 2019/01595-fe

"Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes"

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8452

Sehr geehrter Herr Körfges,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes. Im Namen der komba gewerkschaft und des DBB NRW nehmen wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte zukünftig ab Beginn der zweiten Amtszeit eine Zulage von bis zu 8 % ihres Grundgehaltes erhalten. Im Ergebnis wird damit einer langjährigen Forderung der komba gewerkschaft Rechnung getragen, wonach entsprechend den Regelungen für Beigeordnete, die nächsthöhere Stufe der Besoldung ab Beginn der zweiten Amtsperiode gezahlt werden kann. Die achtprozentige Zulage entspricht im Wesentlichen der nächsthöheren Besoldungsgruppe.

Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion

BBBank eG IBAN DE47660908000009000119 BIC GENODE61BBB

Sparkasse KölnBonn IBAN DE16370501980015502958 BIC COLSDE33 Allerdings sind wir der Auffassung, dass diese Zulage ruhegehaltsfähig sein muss. Nur so kann eine auskömmliche Versorgung der Hauptgemeindebeamten sichergestellt werden. Das würde die Attraktivität des Amtes auf jeden Fall steigern.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Beigeordneten, denen im Falle der Wiederwahl die nächsthöhere Besoldungsgruppe zusteht, halten wir die Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage nach § 23 Abs.2 (neu) LBesG NRW für angezeigt.

Wir begrüßen, dass im Rahmen eines neuen Absatzes 3 des § 23 LBesG NRW eine Ermächtigungsgrundlage für das für Kommunales zuständige Ministerium erteilt werden soll, um die Eingruppierungsverordnung anpassen zu können. Damit können die örtlichen Besonderheiten der dort aufgeführten Kommunen bei der Eingruppierung der Hauptgemeindebeamten berücksichtigt werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sollen die Entscheidungen über die Anerkennung von Vordienstzeiten als Zeiten, die bei der Versorgung berücksichtigt werden können, innerhalb von drei Monaten nach Amtsübernahme erfolgen. Das begrüßen wir. Damit erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Klarheit über ihre/seine zukünftigen Versorgungsansprüche.

Wir schlagen vor, dass die Entscheidung über die anerkennungsfähigen Zeiten aus dem politischen Raum der Räte und Kreistage genommen wird. Die möglichen Ermessensentscheidungen sollten nicht davon abhängen, welche politischen Mehrheiten in den Räten und den Kreistagen vorhanden sind. Wir können uns vorstellen, dass die Entscheidungen bei den Aufsichtsbehörden angesiedelt werden. Damit wäre ein großes Maß an politischer Unabhängigkeit gewährleistet.

Zu Art. 3 Inkrafttreten

Wir begrüßen, dass das Gesetz zum 31.12.2019 in Kraft treten soll. Damit würden auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte, die in dieser Wahlperiode ausscheiden, noch in den Genuss des Zuschlages kommen.

Wir möchten Sie bitten, uns an dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hemsing Landesvorsitzender